

Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz1 Strom NEV

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten **Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV** (Stand Okt. 2019)

Hochlastzeitfenster für 2020 auf Basis der Lastgangdaten September 2018 bis August 2019

| Entnahmestelle | Winter Dez. - Feb. | Frühling Mrz. - Mai | Sommer Jun. - Aug. | Herbst Sep. - Nov. |
|-------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|
| NE3 Hochspannungsnetz 110 - 50kV | 07:15-17:15 | - | - | 08:00-18:00 |
| NE4 | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| NE5 Mittelspannung 16kV | 08:00-18:00 | | - | 08:00-18:00 |
| NE6 | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| NE7 Niederspannung 400V | 16:00-20:00 | 16:00-20:00 | - | - |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschliesslich an Werktagen gültig.
Wochenenden, Feiertage (Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Schwachlastzeiten.

Für die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese können im Leitfaden der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) eingesehen und heruntergeladen werden.